

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

* 1 Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

- Angaben zum Produkt
- Handelsname: APP-PRIMER K 040601,040602,040603

- Verwendung des Stoffes / der Zubereitung :
Grundierung für Klebstoff oder Dichtstoff

- Hersteller/Lieferant:
AUTO PLAST PRODUKT. SP. Z.O.

- ul. PRZEMYSŁOWA 10
62 300 WRZESNIA
POLAND
Tel : 061 437 00 00
Fax : 061 437 91 37
www.app.com.pl
- E-mail Adresse der sachkundigen Person, die für das
Sicherheitsdatenblatt zuständig ist :
r.roguszka@app.com.pl

- Auskunftgebender Bereich: Abteilung Umweltschutz
- Notfallauskunft:
Tel : 061 437 00 00
Fax : 061 437 91 37

* 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- Chemische Charakterisierung
- Beschreibung:
Gemisch von Polyisocyanaten und entzündbaren Lösungsmitteln

- Gefährliche Inhaltsstoffe:

78-93-3 Methylethylketon	25-50 %
Xi, F; R 11-36-66-67	
EINECS: 201-159-0	
123-86-4 n-Butylacetat	5-10 %
R 10-66-67	
EINECS: 204-658-1	
63368-95-6 aromatischaliphatischer Polyisocyanat	20-40 %
Xn; R 42/43	
26471-62-5 TULUYLENDIISOCYANAT	≤ 0,15 %
T+, Xi; R 26-36/37/38-40-42/53-52/53	
822-06-0 HEXANE 1,6-DIISOCYANATE	≤ 0,15 %
T, Xi; R 23-36/37/38-42/43	
1760-24-3 [3-(2-Aminoethyl)aminopropyl]trimethoxysilane	< 2 %
Xi; R 36-43	

(Fortsetzung auf Seite 2)

D

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PRIMER K 040601,040602,040603

(Fortsetzung von Seite 1)

- Zusätzliche Hinweise :
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

* 2 Mögliche Gefahren

- Gefahrenbezeichnung:
Xi Reizend
F Leichtentzündlich
- Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:
R 36 Reizt die Augen.
R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten.
- Klassifizierungssystem:
Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise:
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- nach Einatmen:
Frischluftezufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- nach Hautkontakt:
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- nach Augenkontakt:
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- nach Verschlucken:
Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.
- Folgende Symptome können auftreten:
Kopfschmerz
Schwindel
Magen-Darm-Beschwerden
Benommenheit
Atemnot

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.
- Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:
Bei einem Brand kann freigesetzt werden:
Kohlenmonoxid (CO)
Chlorwasserstoff (HCl)
Stickoxide (NO_x)
Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen.
Cyanwasserstoff (HCN)
Isocyanate

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/7

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PRIMER K 040601,040602,040603

(Fortsetzung von Seite 2)

- Besondere Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.
Zündquellen fernhalten.
- Umweltschutzmaßnahmen:
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
- Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.
In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.
Nicht sie zumachen (Reaktion mit Wasser unter Bildung von Kohlendioxyd).

7 Handhabung und Lagerung

- Handhabung:
 - Hinweise zum sicheren Umgang:
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).
 - Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
- Lagerung:
 - Anforderung an Lagerräume und Behälter:
An einem kühlen Ort lagern.
Eindringen in den Boden sicher verhindern.
 - Zusammenlagerungshinweise: nicht erforderlich.

- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Behälter dicht geschlossen halten.
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):
Leichtentzündlich

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:
Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

78-93-3 Methylethylketon
AGW: 600 mg/m³, 200 ml/m³
1(I);DFG, H, Y

123-86-4 n-Butylacetat
MAK: 480 mg/m³, 100 ml/m³

108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat
AGW: 270 mg/m³, 50 ml/m³

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/7

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PRIMER K 040601,040602,040603

(Fortsetzung von Seite 3)

- 1(I);DFG, EU, Y
- Zusätzliche Hinweise:
Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- Persönliche Schutzausrüstung:
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Besmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Berührung mit den Augen vermeiden.
- Atemschutz:
Filter A2B2-P3
Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Kurzzeitig Filtergerät:
Filter A
- Handschutz:
Handschuhe aus PVA von besseren Qualität.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

· Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

- Form: flüssig
- Farbe: schwarz
- Geruch: stechend

	Wert/Bereich	Einheit	Methode
· Zustandsänderung			
· Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht bestimmt		
· Siedepunkt/Siedebereich:	79	° C	
· Flammpunkt:	-8	° C	
· Selbstzündtemperatur:	> 200	° C	

· Selbstentzündlichkeit:
Das Produkt ist nicht
selbstentzündlich um 20°C.

· Explosionsgefahr:
Das Produkt ist nicht
explosionsgefährlich, jedoch ist die
Bildung explosionsgefährlicher
Dampf-/Luftgemische möglich.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/7

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PRIMER K 040601,040602,040603

(Fortsetzung von Seite 4)

- Explosionsgrenzen:
 - untere: 1,8 Vol %
 - obere: 11,5 Vol %
- Dichte: bei 20 ° C 0,92
- Löslichkeit in / Mischbarkeit mit
 - Wasser: teilweise mischbar
- Viskosität:
 - dynamisch: bei 20 ° C 50 mPa.s
- Lösemittelgehalt:
- Festkörpergehalt: 30 %
- Flüchtige organische Verbindungen (VOC) : 70 %

10 Stabilität und Reaktivität

- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- Zu vermeidende Stoffe:
- Gefährliche Reaktionen:
Reaktion mit Alkoholen, Aminen, wässrigen Säuren und Laugen.
Reaktion mit Wasser unter Bildung von Kohlendioxyd. In verschlossenen Gefäßen, Berstgefahr wegen des hohen Dampfdruckes.
Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln.
- Gefährliche Zersetzungsprodukte:
keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11 Toxikologische Angaben

- Akute Toxizität:
Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
78-93-3 Methylethylketon
Oral: LD50: 3300 mg/kg (rat)
Dermal: LD50: 5000 mg/kg (rbt)

- 123-86-4 n-Butylacetat
Oral: LD50: 14000 mg/kg (rat)
Inhalativ: LC50/4 h: >21,0 mg/l (rat)
- Primäre Reizwirkung:
- an der Haut:
Hautentzündung durch häufigen oder langen Hautkontakt möglich.
- am Auge: Reizwirkung.
- Sensibilisierung: Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich
- Sensibilisierung Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

* 12 Umweltspezifische Angaben

- Ökotoxische Wirkungen:
- Bemerkung: Schädlich für Fische.
- Sonstige Hinweise: -

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/7

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PRIMER K 040601,040602,040603

(Fortsetzung von Seite 5)

- Allgemeine Hinweise:
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Diese Zubereitung enthält umweltgefährliche Stoffe wenn sie ausgegossen oder freigesetzt wird.
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Schädlich für Wasserorganismen

13 Hinweise zur Entsorgung

- Produkt:
- Empfehlung:
Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer hierfür

zugelassenen Sonderabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

- Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14 Angaben zum Transport

- Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):
- ADR/RID-GGVS/E Klasse: 3 Entzündbare flüssige Stoffe
- Kemler-Zahl: 339
- UN-Nummer: 1866
- Verpackungsgruppe: II
- Gefahrzettel 3
- Bezeichnung des Gutes: 1866 HARZLÖSUNG (Dampfdruck bei 50°C höchstens 110 kPa)
- Begrenzte Menge (LQ) LQ6
- Beförderungskategorie 2
- Tunnelbeschränkungscode D1E

- Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:
- IMDG/GGVSee-Klasse: 3
- UN-Nummer: 1866
- Label 3
- Verpackungsgruppe: II
- EMS-Nummer: F-E, S-E
- Marine pollutant: Nein
- Richtiger technischer Name:
RESIN SOLUTION

- Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:
- ICAO/IATA-Klasse: 3
- UN/ID-Nummer: 1866
- Label 3
- Verpackungsgruppe: II
- Richtiger technischer Name:
RESIN SOLUTION

15 Angaben zu Rechtsvorschriften

- Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien eingestuft und gekennzeichnet.
(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/7

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PRIMER K 040601,040602,040603

(Fortsetzung von Seite 6)

- Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:
Xn Gesundheitsschädlich
F Leichtentzündlich
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Das Produkt enthält Isocyanate und Butanon

• R-Sätze:

- 20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- 36 Reizt die Augen.
- 42/43 Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
- 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

• S-Sätze:

- 16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen
- 23 Dampf/Aerosol nicht einatmen
- 36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung
- 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
- 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden

• Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen:

Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten.

• Empfohlene S-Sätze:

S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

Geltende Rechtsvorschriften:

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt.
- 2 Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen
- 3 Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735-1737 von 2001)
- 4 Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001) mit späteren Änderungen
- 5 Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes - Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006)
- 6 Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
- 7 Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über Gefahrsubstanzen und Gefahrpräparate, deren Verpackungen mit Verschlüssen, die das Öffnen von Kindern verhindern, und mit durch Berührung spürbarer Gefahrwarnung ausgestattet sind (Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1348 von 2004)
- 8 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004)
- 9 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003) mit Änderung vom 29. Oktober 2004 (Gesetzblatt Nr. 243 Pos. 2440 von 2004)
- 10 Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. November 2007 über die Sicherheitsdatenblätter (Gesetzblatt Nr. 215 Pos.1588 von 2007)
- 11 Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über Verzeichnis der gefährlichen Stoffen mit ihrer Klassifizierung und Bezeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674 von 2005)
- 12 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005)
- 13 Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt Nr. 178 Pos. 1481 von 2005)
- 14 Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
- 15 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 11. Juni 2002, die die Verordnung über allgemeine Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften ändert (Gesetzblatt Nr. 91 Pos. 811 von 2002)
- 16 Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Juni 2006, die die Verordnung über Mindestanforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und Hygiene der Arbeiter an Arbeitsplätzen von Explosionsgefahr (Gesetzblatt Nr. 121 Pos. 836 von 2006) außer Kraft setzt.
- 17 Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002, die die Verordnung über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten ändert (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002)
- 18 Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005)
- 19 Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecken ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001)
- 20 Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)
- 21 Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos.372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006)

- 22 Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über Substanzen, Präparate, Faktoren oder technologische Prozesse von Krebsnebenwirkung oder erbgutschädigender Nebenwirkung im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 280 Pos. 2771 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 160 Pos. 1356 von 2005)
- 23 Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).

* 16 Sonstige Angaben:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Dieses Datenblatt ist besonders in Übereinstimmung mit den europäischen Richtlinien 1999/45/EG und 2001/59/EC ; es ist nach der europäischen Verordnung 1907/2006/EG (Anhang II) aufgesetzt.

• Relevante R-Sätze

10 Entzündlich.

11 Leichtentzündlich.

21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.

36 Reizt die Augen.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

• Datenblatt ausstellender Bereich: Labor

• Entspricht der internationalen Norm:

ISO 11014-1

Alle Kapitel, die sich im Vergleich zur letzten Ausgabe geändert haben, sind vor der Kapitelnummer mit einem Stern gekennzeichnet.